

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hans Schriever GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten, gegenwärtige wie auch alle zukünftigen Aufträge, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Code of Conduct (CoC). Der Lieferant bestätigt die Einhaltung des CoC, der auf unserer Homepage abgerufen werden kann. Die AEB und CoC gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Code of Conduct des Lieferanten widersprechen wir hiermit.

Wir sind berechtigt, unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Lieferanten durch eine entsprechende Mitteilung jederzeit zu ändern.

Wenn zwischen dem Lieferanten und uns ein Rahmenliefervertrag bestehen sollte, gelten diese Bestimmungen ergänzend.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die von uns erteilten Aufträge sind verbindlich. Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn diese durch uns in Schrift- oder Textform bestätigt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei der Vorlage des Angebots auf mögliche Probleme hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, den einschlägigen Bestimmungen des Umweltschutzes sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungsvorschriften oder der technischen Zweckmäßigkeit.

Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen seiner Kunden, wenn und soweit wir diesen gegenüber gleichen oder gleichwertigen Voraussetzungen bieten. Falls bei dem von uns erteilten Auftrag der Preis nicht genau feststeht, ist der Preis von dem Lieferanten spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben.

§ 3 Preise & Zahlungsbedingungen

Die mit uns vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich einschließlich Nebenkosten, wie z.B. Verpackung und Versicherung. Sie gelten frei Haus. Versicherungsschutz ist bis zum Wareneingang bei uns zu gewährleisten.

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit der Angabe der Auftragsnummer und des Auftragsdatums zu erstellen. Rechnungen werden 14 Tage nach Eingang unter Abzug von 3% Skonto oder spätestens nach 30 Tagen netto oder entsprechend vereinbarter Individualbedingungen bezahlt. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen können nicht bearbeitet werden und gehen an den Lieferanten zurück. Eine hierdurch eingetretene Zahlungsverzögerung liegt im Verantwortungsbereich des Lieferanten und begründet keine Zahlung von Verzugszinsen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen durch uns.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen ab dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei uns zu laufen, jedoch nicht vor der vollständigen Lieferung an den von uns benannten Versandort oder vor Abnahme.

Wir sind berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang geltend zu machen.

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 4 Lieferfristen & Vertragsstrafe

Die mit uns vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend ist der Eingang der Ware bei uns. Die Warenannahme erfolgt montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr. Ist es für den Lieferanten absehbar, dass er die Lieferung nicht fristgerecht erbringen kann, hat er uns dies unverzüglich in dringenden Fällen telefonisch, in Schrift- oder Textform mitzuteilen und die Gründe sowie die voraussichtliche Lieferzeit anzugeben. Unterbleibt diese Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant für etwaige Verzögerungen und deren Folgen.

Verzögert sich der mit uns vereinbarte Liefertermin, so sind wir berechtigt, von dem Lieferanten je angefangenen Tag 0,5% der Gesamtauftragssumme, maximal jedoch 10% der Gesamtauftragssumme einzubehalten. Dem Lieferanten wird der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Unser Anspruch auf Erfüllung und auf weitergehenden Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

Vorzeitige Lieferungen können wir ablehnen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden.

§ 5 Lieferumfang

Teillieferungen-, Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Vereinbarung oder vorherigen Zustimmung durch uns.

§ 6 Verpackung

Der Lieferant hat die zu liefernde Ware handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Soweit wir Verpackungen nicht vorgeschrieben haben, soll der Lieferant nur solche Verpackungen verwenden, die aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien bestehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen, wenn wir dies verlangen.

§ 7 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere vorherige Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 8 Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware an dem von uns benannten Versandort.

Bei Rücksendungen der Ware an den Lieferanten wegen von ihm zu vertretenden Mängeln oder anderen Fehlern, wie z.B. vorzeitigen Lieferungen, reist die Ware zurück an den Lieferanten auf seine Gefahr.

§ 9 Gewährleistung & Reklamation

Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen. Der Lieferant sichert die Übereinstimmung der an uns verkauften Ware mit den von ihm gelieferten und von uns freigegebenen Proben oder Mustern oder für den Fall, dass

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hans Schriever GmbH & Co. KG

die Bestellung unter Bezugnahme auf eines unserer Angebote erfolgt ist, mit seinem Angebot, ausdrücklich zu.

Beim Vorliegen eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Mängel der Lieferung zeigen wir bei dem Lieferanten an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können. Der Lieferant trägt die Kosten, die durch die Lieferung mangelhafter Ware entstehen. Wir sind berechtigt, im Falle der Mangelhaftigkeit je Einzelfall eine Aufwandsentschädigung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung durch uns oder bei einem unserer Kunden festgestellt und daraufhin mitgeteilt werden, gelten als rechtzeitig gerügt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Soweit wir gegenüber unseren Kunden längere Gewährleistungsfristen zu beachten haben, richtet sich die Verjährungsfrist zwischen uns und dem Lieferanten nach dieser längeren Gewährleistungsfrist. Im Falle der Nacherfüllung des Lieferanten beginnt die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche neu. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Nacherfüllungsleistung bei uns. Die Nacherfüllung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn wir dies schriftlich bestätigen.

§ 10 Produkthaftung

Für den Fall, dass wir nach dem ProdHaftG oder aus sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen auf unser Verlangen freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist. Dies gilt im Falle einer Mitverursachung in einem angemessenen Verhältnis entsprechend.

Der Lieferant übernimmt in einem solchen Fall sämtliche Aufwendungen und Kosten, die uns und unseren Kunden entstanden sind. Dies gilt einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten, die er uns auf Verlangen nachzuweisen hat.

§ 11 Schutz- & Urheberrechte

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware sowohl bei Lieferung als auch bei Benutzung frei von Schutzrechten Dritter ist. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

§ 12 Fertigungsmittel

Fertigungsmittel sind alle Gegenstände, die zur Herstellung bestellter zeichnungs- oder mustergebundener Teile benötigt und deren Zweckbestimmung allein darin liegt, dem Produktionsprozess zu dienen, wie z.B. Werkzeuge, Formen, Schablonen, die wir zur Durchführung des Auftrags bereitstellen. Sie bleiben unser Eigentum. Sie sind unverzüglich nach der Übernahme durch den Lieferanten ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und erkennbar gesondert von gleichartigem oder ähnlichem Material zu lagern. Nach der Verwendung für unseren Auftrag sind die Fertigungsmittel, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sofort und vollständig an uns zurückzugeben. Dies gilt auch für nicht verarbeitetes Material.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an unseren Fertigungsmitteln ist ausgeschlossen.

§ 13 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und in ihrem Umfang von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über den Eintritt der höheren Gewalt unverzüglich zu informieren.

Dauert die höhere Gewalt länger als 14 Tage an, sind wir berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten.

§ 14 Insolvenzfall

Stellt der Lieferant seine Lieferungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von unserem Auftrag zurückzutreten.

§ 15 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Geheimhaltung bezogen auf sämtlichen kaufmännischen Unterlagen, finanzielle und technische Daten, insbesondere Muster und Modelle (Informationen), die ihm während der Vertragslaufzeit bekannt werden. Wir verpflichten uns, zur Geheimhaltung in eben diesem Umfang. Die Verpflichtung beginnt ab erstmaliger Kenntnis und dauert 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung an. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich oder diese dem Dritten nachweislich bereits bekannt waren. Ferner dann, wenn eine Partei auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder kraft behördlichen Verwaltungsaktes zur Offenlegung verpflichtet war.

§ 16 Datenschutz & EDV-Verarbeitung

Der Lieferant stimmt zu, dass zum Zwecke der Auftragsabwicklung und Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von uns in elektronischen Dateien gespeichert werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Der Besteller verpflichtet sich, sich gemeinsam mit uns auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die wirksam, durchsetzbar und für den Zweck des Auftrages und zum Schutz der beidseitigen Interessen geeignet ist. § 139 BGB findet keine Anwendung.